C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **50 (1953)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

satz der vollen Kosten verpflichtet hat, obwohl deren Gesamtbetrag noch nicht bekannt ist. Es kann sich nur noch fragen, welchen Anteil an den Gesamtkosten der Rekurrent zu übernehmen hat, und wie hoch seine monatlichen Abzahlungsraten zu bemessen sind. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, daß der Rekurrent als Familienvater noch für einen dreiköpfigen Haushalt zu sorgen hat — die erwachsenen und erwerbsfähigen Kinder fallen außer Betracht —, und anderseits, daß die Eltern ihre Kinder selbst dann zu unterstützen haben, wenn sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden, und sich, um ihrer Unterstützungspflicht genügen zu können, in ihren eigenen Bedürfnissen nötigenfalls empfindlich einschränken müssen.

Der Rekurrent erzielt als Fabrikarbeiter laut Lohnausweis zur Zeit einen Nettoverdienst von Fr. 200.— in 14 Tagen oder etwa Fr. 433.— im Monat. Daß er in Betracht fallendes Vermögen besitze, wird nicht behauptet. Als Zwangsauslagen macht der Rekurrent geltend die Wohnungsmiete von Fr. 55.— und Verbandsbeiträge von Fr. 25.— im Monat. Für Nahrung, Bekleidung, Heizung, Beleuchtung, Gesundheitspflege und Unterhalt des Hausrates bleiben der Familie des Rekurrenten von dessen Lohn somit monatlich Fr. 353.— übrig. Der Notbedarf für diese Zwecke beträgt nach den Angaben des zuständigen Betreibungsamtes am Wohnort des Rekurrenten für eine dreiköpfige Familie monatlich Fr. 324.—. Der Unterschied zwischen dem Nettoeinkommen des Rekurrenten und dem Notbedarf seiner Familie beträgt somit nur Fr. 29.—. Wäre die Familie auf den Lohn des Rekurrenten allein angewiesen, so würde diesem ein Beitrag an die Unterstützungsauslagen für seine Tochter kaum auferlegt. Nun ist aber auch die Ehefrau des Rekurrenten bis auf weiteres erwerbstätig. Sie verdient nach ihren Angaben heute etwa Fr. 170.— in 14 Tagen oder Fr. 350.— im Monat und ist, selbst wenn sie ihrerseits im Rahmen des ihr gegenüber rechtskräftigen erstinstanzlichen Entscheides an die Versorgungskosten für die Tochter R. beitragen muß, in der Lage, einen wesentlichen Teil ihres Arbeitserwerbes für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden (Art. 192 Abs. 2 ZGB). Mit Hilfe der Zuschüsse der Ehefrau lassen sich also die Einkünfte des Rekurrenten wesentlich verbessern. Und wenn der Rekurrent dadurch belastet sein sollte, daß seine beiden erwachsenen und erwerbstätigen Töchter, die in seinem Haushalt leben, ein ungenügendes Kostgeld bezahlen, so hat er es in der Hand, hier Abhilfe zu schaffen. Jedenfalls kann dem Rekurrenten zugemutet werden, aus seinem Verdienst einen Viertel der Versorgungskosten, die der Gemeinde L. für seine Tochter R. entstanden sind und noch entstehen, ab 1. November 1952 in monatlichen Raten von Fr. 25.— abzuzahlen. In diesem Sinne ist der erstinstanzliche Entscheid zugunsten des Rekurrenten abzuändern. Das hat zur Folge, daß die Gemeinde L. von der Ehefrau des Rekurrenten nur $^3/_4$ der fraglichen Unterstützungskosten zurückverlangen darf. Auch steht es den Parteien frei, eine Neufestsetzung der Kostenanteile oder der Abzahlungsraten zu verlangen, wenn die Verhältnisse eine wesentliche Änderung erfahren sollten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Januar 1953.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden.

7. Internationale und interkantonale Armenpflege. *Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone findet auch auf internationale Unterstützungsfälle Anwendung. — Unterstützungs-*

pflichtig ist interkantonal derjenige Kanton, in welchem eine Krankheit äußerlich erkennbar wird; wo und wann die Infektion begonnen hat, spielt keine Rolle.

Die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1952 mit einer Klage des Kantons Basel-Stadt gegen die Kantone Solothurn und Baselland zu befassen, wobei es sich darum handelte, welcher von den drei Kantonen die Kosten für Verpflegung und Medikamente im Betrage von Fr. 2551.— für einen erkrankten, mittellosen Italiener, M. A., zu tragen habe. Dem Prozeß lag im wesentlichen folgender *Tatbestand* zugrunde:

Der im Jahre 1930 in Basel geborene Italiener A. ist in der basellandschaftlichen Gemeinde A. aufgewachsen, wo seine Eltern in äußerst bescheidenen Verhältnissen wohnen.

Am 14. April 1951 meldete er sich von A. nach Liestal ab, blieb aber dort nur kurze Zeit, da er eine Gefängnisstrafe abzusitzen hatte. Nach Verbüßung der Strafe übersiedelte er nach der solothurnischen Ortschaft H., wo er bei einem Land- und Gastwirt am 7. September 1951 eine Stelle antrat. Nachdem er ein paar Tage regulär gearbeitet hatte, wurde er am 14. September bettlägerig, worauf am 17. September der Arzt gerufen wurde. Dieser betrachtete den Zustand des Kranken als schlimm und hielt eine Spitalbehandlung für unerläßlich. Die solothurnischen Spitäler in Dornach und Breitenbach machten die Aufnahme von der Leistung einer Kaution abhängig und da diese nicht geleistet werden konnte, wurde der Kranke am 22. September von seinem Bruder in H. abgeholt, nach A. verbracht und von dort aus noch am gleichen Tage auf Anordnung des dortigen Arztes als Notfall ins Bürgerspital Basel eingeliefert, wo er bis zum 30. November 1951 verblieb.

Sowohl Baselland wie Solothurn lehnten es ab, die Spitalkosten zu übernehmen; Baselland mit der Begründung, A. sei seit dem 14. April nicht mehr in A. wohnhaft gewesen, sondern habe in H. Arbeit gefunden, so daß sich auch dort sein Unterstützungswohnsitz befinde; Solothurn erklärte, A. habe in H. nie Schriften deponiert, habe auch den Krankheitskeim schon bei seinem Zuzug in sich gehabt. Aufenthalt und Krankheit seien den solothurnischen Behörden unbekannt gewesen und somit hätten sie auch gar keine Fürsorgepflichten zu erfüllen gehabt.

Hierauf reichte der Kanton Baselstadt beim Bundesgericht die erwähnte Klage ein mit dem Rechtsbegehren, es sei entweder der Kanton Solothurn oder der Kanton Baselland pflichtig zu erklären, für die Spitalkosten in Baselstadt aufzukommen. Das *Bundesgericht* ging in seiner Urteilsberatung von folgenden *Erwägungen* aus:

Unbestritten ist, daß die Kosten schweizerischerseits getragen werden müssen, denn auf Grund eines zwischen der Schweiz und Italien getroffenen Abkommens vom 15. Oktober 1875 betr. die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter ist jede der beiden Regierungen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete die mittellosen Angehörigen des andern Staates gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden. Diese Pflicht wurde erfüllt: der mittellose Italiener A. erhielt schweizerischerseits Hilfe und ärztliche Pflege, bis er als geheilt aus dem Basler Spital entlassen werden konnte.

Streitig ist, wer schweizerischerseits diese Verpflichtung zu erfüllen und die Kosten zu tragen hat. Im schweizerisch-italienischen Abkommen fehlt jeder Anhaltspunkt darüber, ob diese Pflicht dem Kanton der Niederlassung oder demjenigen des tatsächlichen Aufenthaltes im Zeitpunkt des Eintrittes der Pflegebe-

dürftigkeit obliegt. Nach *internationalem Recht* liegt diese Pflicht dem *Kanton des Erkrankungsortes* ob, denn das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone bestimmt in

> *Art. 1.* Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken . . . die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung . . . zuteil werden.

In einer Reihe von frühern Entscheiden hat das Bundesgericht als rechtlich geboten erachtet, diese Regelung auch auf das *internationale* Unterstützungsverhältnis anzuwenden (BGE 44 I 74, 51 I 330, 64 I 410) und es besteht kein Grund, von dieser Praxis abzuweichen.

Der Streit geht daher im vorliegenden Falle um die Festsetzung des Erkrankungsortes. Einig sind die Parteien darüber, daß als Erkrankungsort der Ort zu gelten hat, wo die Krankheit in einer Weise erkennbar geworden ist, welche die Behörden verpflichtet hätte, die erforderlichen Fürsorgemaßnahmen zu treffen (BGE 71 I 95). Umstritten ist aber, ob die Krankheit des A. (Icterus infectiosus und Typhus abdominalis) schon in A. oder erst in *H. erkennbar* wurde. Nichts kommt darauf an, wann die Krankheit vom medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkt aus begonnen hat. Würde man als Beginn der Erkennbarkeit einer Krankheit den Zeitpunkt des Eindringens des Krankheitserregers, der Infektion, ansehen, also den Moment, wo die Krankheit wissenschaftlich zu entstehen beginnt, so wäre es für die Behörden bei schleichend verlaufenden Krankheiten ein Ding der Unmöglichkeit, die ihnen obliegenden Maßnahmen rechtzeitig zu treffen. Die Erkennbarkeit tritt ein, wenn die Krankheit nach außen wahrnehmbare Symptome aufweist, den Betroffenen zur Aufgabe seiner Tätigkeit, zum Betthüten, zur Beiziehung eines Arztes zwingt.

Im vorliegenden Falle mag nun sein, daß die Krankheit schon in A. eingetreten ist, *erkennbar* wurde sie aber erst in H., nachdem A. dort bereits acht Tage gearbeitet hatte. Nun stellt sich Solothurn auf den Standpunkt, die Behörden hätten hievon keinerlei Kenntnis erhalten und hätten daher auch keinerlei Maßnahmen treffen können. Das kann aber nach der Aktenlage nicht angenommen werden, denn nach Aussagen der Frau K., wo A. in Arbeit gestanden hatte, wurde im ganzen Dorf von der Sache gesprochen, so daß es nicht glaubhaft ist, daß ausgerechnet die Mitglieder des Gemeinderates, die ebenfalls in der Wirtschaft K. verkehrten und ein in nächster Nähe wohnender Gemeindebeamter nichts erfahren hätten; zu all dem steht auch fest, daß zwei solothurnische Bezirksspitäler um Aufnahme des Patienten ersucht wurden. Der Umstand, daß keine formelle Benachrichtigung der Gemeindebehörde erfolgte, kann aber nicht genügen, um die Kostentragung abzulehnen. Wenn dem so sein sollte, so müßte das für alle Kantone gelten; niemand wäre dann mehr ersatzpflichtig. Die Kosten müßte dann einfach Basel-Stadt tragen, also ein Kanton, der mit der Sache gar nichts zu tun hatte, da er weder Kanton der Niederlassung, noch Kanton der Erkrankung war, und bestraft würde dann der Kanton, der einfach ein Gebot der Menschlichkeit und des Anstandes erfüllt hat.

Auf Grund all dieser Erwägungen wurde die *Klage gegenüber dem Kanton Solothurn gutgeheißen,* als dem Kanton, wo die Erkrankung nach außen erkennbar geworden ist und dieser damit verurteilt, dem Kanton Basel-Stadt die eingeklagten Spital- und Pflegekosten zu ersetzen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 17. Dezember 1952.)